

1. Allgemeines

- (1) Für alle Bestellungen von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (nachfolgend „AG“) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) ausschließlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) finden keine Anwendung, es sei denn, der AG hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn der AG Lieferungen in Kenntnis ausdrücklich abweichender Bedingungen des AN entgegennimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- (5) Die AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem AN.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Bestellung des AG innerhalb einer Frist von 1 Werktag anzunehmen.
- (2) An Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält der AG sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Lieferung auf Grund der Bestellung des AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der vom AG angegebenen Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in den Preisen enthalten.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten und in Angeboten und allen Rechnungen jeweils am Ende gesondert aufzuführen.
- (3) Rechnungen kann der AG nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Der AG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Gewährt der AN einem Dritten bessere Skontobedingungen (größerer Skontoabzug, längere Frist oder beides), so gelten diese Bedingungen auch für den AG.
- (5) Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der AG innerhalb der vorstehenden Frist sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

4. Änderungen des Leistungsumfanges

Der AG kann bei Bedarfsabweichungen Mehrleistungen bis zu 20 v. H. der Auftragssumme bzw. der bestellten Menge zu den gleichen vertraglichen Bedingungen wie für die vereinbarte Hauptleistung fordern. Entsprechendes gilt für Minderleistungen.

5. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der -frist ist der Eingang der Ware bei der vom AG genannten Empfangs-/Verwendungsstelle.
- (2) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist das dem AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer / schriftlich – vorab per Telefax – unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern sich der AN in Verzug befindet, stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Er ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Wenn Schadenersatz verlangt wird, steht dem AN das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- (5) Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6. Verpackung

- (1) Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden.
- (3) Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet werden können, sind vom AN unentgeltlich zurückzunehmen.

7. Umweltschutz

Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

8. Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus bis zu der vom AG angegebenen Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen.
- (2) Ergänzend zu § 412 Abs.1 HGB hat der AN für den Einsatz geeigneter Fahrzeuge und Hilfsmittel zur Entladung zu sorgen, da nicht an allen Lieferanschriften/Verwendungsstellen Entladungen über eine Lager Rampe vorgenommen werden können.

- (3) Mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den AG über. Die Vorschriften der §§ 446 und 644 BGB bleiben unberührt.

- (4) Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des AG anzugeben; unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom AG zu vertreten.

9. Gewährleistung/Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Der AN steht dafür ein, dass die Lieferung in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen nach dem neuesten Stand der Technik sowie allen einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien erbracht wird.
- (2) Der AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom AN nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Lieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Sie wird mit dem Zugang einer Mängelrüge des AG bis zur Behebung des Mangels durch den AN unterbrochen. Im Fall der Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungszeit erneut zu laufen.
- (6) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dem AG aus der Inanspruchnahme Dritter erwachsen. Der AN verpflichtet sich, den AG von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen, wenn der Schadenersatzanspruch auf einem dem AN gegenüber dem AG zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignis beruht.

10. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs.(1) ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- (3) Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem AG weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutzrechte

- (1) Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird der AG von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des AN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

12. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der AG kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
- der AG Kenntnis von Umständen erhält, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des AN aufkommen lassen;
 - der AN Mitarbeitern des AG Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt;
 - der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.
- (2) Nach einer Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der AG berechtigt, bereits empfangene, jedoch nicht vergütete Lieferungen ganz oder teilweise gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung zu behalten.
- (3) Der AN hat dem AG den Schaden zu ersetzen, der diesem durch eine fristlose Kündigung des Vertrages entsteht.

13. Umstellung langfristiger Verträge

Beruht die Lieferung auf einem Vertrag, der nicht später als 4 Kalendermonate vor dem Inkrafttreten einer Umsatzsteuer-Änderung geschlossen wurde, kann der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

14. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des AG Erfüllungsort.